

der föderale **Ombudsmann**

A dark green silhouette of a person is shown from the side, leaning forward and touching the vertical bars of a prison cell. The background is a grid of vertical and horizontal lines, representing the cell's structure. The overall color scheme is dark green with white text.

UNTERSUCHUNG/ 04 - ZUSAMMENFASSUNG

NACKTDURCHSUCHUNGEN

**DAS GLEICHGEWICHT ZWISCHEN DER SICHERHEIT
IN DEN GEFÄNGNISSEN UND DER WÜRDE DER HÄFTLICHE**



UNTERSUCHUNG

Seit mehreren Jahren erhält der Föderale Ombudsmann Beschwerden und Hinweise über die Art und Weise, wie die Häftlinge im Gefängnis nackt durchsucht werden.

Die Generaldirektion der Hafteinrichtungen des FÖD Justiz ist damit beauftragt, die Haftstrafen und Maßnahmen, mit denen Personen ihre Freiheit genommen wird, zu vollstrecken. Ihre Aufgabe ist komplex, denn sie muss den Schutz der Häftlinge versichern und gleichzeitig die Sicherheit in den Gefängnissen sowie die Sicherheit der dort arbeitenden Personen und Besucher garantieren.

Die Beschwerden von Häftlingen, ihrer Familienmitglieder und mehrerer Aufsichtskommissionen haben eine Reihe von wiederkehrender Probleme aufgedeckt, die eine vertiefte Untersuchung verdienten. Ferner führen Nacktdurchsuchungen zu zahlreichen Spannungen im Gefängnis selbst, da sie im Gegensatz zu anderen Maßnahmen direkt gegen die menschliche Würde verstoßen.

Der Föderale Ombudsmann hat sich die Frage gestellt, inwiefern die Nacktdurchsuchungen sich angemessen am Gleichgewicht zwischen der Sicherheit in den Gefängnissen und der Würde der Häftlinge beteiligen. Er versucht, folgende Fragen zu prüfen:

- ob die Entscheidung, die Häftlinge nackt zu durchsuchen, die Gesetzgebung einhält und
- ob die Nacktdurchsuchungen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden und unter angemessenen Bedingungen stattfinden.

Die Untersuchung analysiert die in den Gefängnissen festgestellten Praktiken, vergleicht diese mit der Gesetzgebung sowie mit den materiellen und humanen Mitteln, über welche die Gefängnisse zur Ausübung ihrer Aufgabe verfügen. Die Untersuchung identifiziert ebenfalls die Hindernisse, welche die Gefängnisse daran hindern, Nacktdurchsuchungen als Maßnahme in letzter Instanz durchzuführen.

Der vorläufige Bericht wurde der Verwaltung am 29. August 2019 zugestellt.

Insgesamt formuliert der Föderale Ombudsmann 37 Empfehlungen. Er richtet 4 an das Föderale Parlament und 22 an die Generaldirektion der Hafteinrichtungen des FÖD Justiz.

Die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen der Untersuchung sind hier zusammengefasst.



EINHALTUNG DER GESETZGEBUNG

Der Föderale Ombudsmann stellt fest, dass die Gesetzgebung, welche die Nacktdurchsuchungen regelt, im Gefängnis nicht immer eingehalten wird. Er macht auf vier Praktiken aufmerksam, die ein wirkliches Risiko darstellen, gegen die Würde der Häftling zu verstoßen.

1. Alle Gefängnisse organisierten **systematische Nacktdurchsuchungen**, obwohl das vom Gesetz her verboten ist. Die Gefängnisse untersuchen nicht, ob diese Durchsuchungen wirklich notwendig sind und sie berücksichtigen auch nicht das Profil der Häftlinge. Bei systematischen Nacktdurchsuchungen laufen die Häftlinge Gefahr, Opfer einer erniedrigenden Behandlung zu werden, und sie erreichen manchmal ein nicht tolerierbares Niveau an Demütigung. In gewissen Gefängnissen beispielsweise müssen Häftlinge, die einen Arbeitsposten belegen, sich mehrere Nacktdurchsuchungen pro Tag gefallen lassen.
2. Eine hohe Anzahl an **Nacktdurchsuchungen werden ohne vorherige Genehmigung durchgeführt**. Die Gefängnisdirektionen unterzeichnen der Form halber die Entscheidungen, nachdem die Durchsuchung stattgefunden hat. Sie haben also zu keinem Zeitpunkt im konkreten Fall die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung bewertet. Eine Nacktdurchsuchung von Häftlingen ohne vorherige Genehmigung ist illegal und ist mit erheblichen Risiken des Missbrauchs verbunden. Der Föderale Ombudsmann hat festgestellt, dass es in der Praktik nicht immer möglich ist, diese Pflicht der vorherigen Genehmigung zu erfüllen. Eine Lösung würde darin bestehen, Möglichkeiten der Delegation an gewisse Mitglieder des Personals der Hafteinrichtung vorzusehen.

3. Die große Mehrheit der **Entscheidung der Nacktdurchsuchungen sind mit Vorurteilen behaftet** und erwähnen keine konkreten Fakten. Die Häftlinge können nicht immer die genauen Gründe erkennen, warum sie durchsucht werden. Diese Situation führt zu einem Gefühl der Willkürlichkeit, das durch die erheblichen unterschiedlichen Praktiken der vereinzelt Gefängnissen verstärkt wird, und führt unvermeidlich zu Spannungen.

4. **Wenn die Häftlinge ihre Kleidung wechseln oder wenn sie eine Urinprobe machen müssen, um sicher zu gehen**, dass sie keine Drogen genommen haben, müssen sie sich oft ganz auskleiden und werden untersucht. Dieses Verfahren entspricht der Nacktdurchsuchung. Diese beiden Maßnahmen werden jedoch von den Gefängnissen nicht als Nacktdurchsuchungen betrachtet, so dass sie keiner Garantie unterstehen. Bei dieser Situation kann ein Missbrauch nicht vermieden werden.

Der Föderale Ombudsmann empfiehlt unter anderem

→ der Generaldirektion der Hafteinrichtungen:

- die systematischen Nacktdurchsuchungen einzustellen.
- nur in letzter Instanz auf Nacktdurchsuchungen zurückzugreifen und die Nutzung alternativer Maßnahmen zu fördern.
- sich zu versichern, dass jede Nacktdurchsuchung auch wirklich im Voraus genehmigt wurde.
- die Art und Weise, wie die Entscheidungen begründet sind, erheblich zu verbessern.

→ dem Föderalen Parlament:

- im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, die Genehmigungsvollmacht für Nacktdurchsuchungen unter gewissen strengen Bedingungen zu delegieren.
- Das Gesetz zu verändern, um die Entscheidung den Häftlingen spätestens zum Zeitpunkt der Nacktdurchsuchung mitzuteilen.



ABLAUF DER NACKTDURCHSUCHUNG

Die Untersuchung hält sechs Probleme fest, die zu einem Risiko der entwürdigenden Behandlung für die Häftlinge führen kann.

1. Ganz allgemein wird die **Methode der Nacktdurchsuchung nicht korrekt angewandt**. Gewisse Gefängnisse nutzen noch Techniken, die jedoch aufgrund ihrer demütigenden Eigenschaft abgeschafft wurden. Die zahlreichen Veränderungen der Gesetzgebung und der Verwaltungsanweisungen haben sicher zur Aufrechterhaltung dieser schlechten Praktiken geführt. Das Personal ist nicht ausreichend ausgebildet.
2. Es ist keine angemessene Methode für die **Nacktdurchsuchung von schutzbedürftigen Häftlingen** vorgesehen. Die bestehende Methode berücksichtigt nicht die besonderen Bedürfnisse von gewissen Häftlingen, wie Personen mit einer Behinderung, Transgender oder Häftlinge mit geistigen Störungen.
3. Wenn die **Häftlinge sich weigern, sich einer Nacktdurchsuchung zu unterziehen**, greifen die Gefängnisse zum größten Teil auf physische Bedrohung zurück, während das nicht immer notwendig ist. Die Ablehnung der Zusammenarbeit kann legitim sein, insbesondere wenn die Durchsuchung illegal ist, weil sie systematisch angewandt wird, oder wenn sie alte Traumata wieder erweckt. In diesem Fall kann eine Nacktdurchsuchung besonders demütigend sein.
4. **Das Verhalten des Personals gegenüber den Häftlingen** bei den Nacktdurchsuchungen ist von einem Gefängnis zum anderen und sogar von einem Beamten zum anderen sehr

unterschiedlich. Der Föderale Ombudsmann hat eine wahre Politik der Höflichkeit in einem Gefängnis feststellen können. Anderswo beschwerten die Häftlinge sich über ein unangemessenes Verhalten gewisser Beamten, das manchmal provozierend oder sogar gewalttätig ist. Ein nicht professionelles und respektloses Verhalten erleichtert nicht den guten Ablauf der Nacktdurchsuchungen und enthält ein echtes Risiko der Spannung und des Missbrauchs von körperlichen Zwängen.

5. Die Nacktdurchsuchungen werden von Personalmitgliedern des gleichen Geschlechtes wie die Häftlinge entsprechend Gesetz durchgeführt. Es kann aber sein, dass **Mitglieder des Personals bei diesen Nacktdurchsuchungen anwesend sind**, ohne dass dies rechtfertigt ist. Eine zu hohe Anzahl von Personen bei der Durchsuchung trägt dazu bei, dass sie sehr demütigend sind.
6. Obwohl die Nacktdurchsuchungen nicht immer in einem geschlossenen Raum stattfinden, erlauben die Räumlichkeiten es im Allgemeinen doch, dass die **Intimität des Häftlings gewahrt** werden kann. Der Föderale Ombudsmann hat jedoch gewisse Durchsuchungen in unangemessenen Räumlichkeiten festgestellt, die es nicht erlaubten, sich vor neugierigen Blicken zu schützen.

Der Föderale Ombudsmann empfiehlt unter anderem

→ der Generaldirektion der Hafteinrichtungen:

- eine strenge Politik der verbindlichen Weiterbildung zu entwickeln, die in Planung des Personalbedarfs integriert wird.
- eine Methode der Nacktdurchsuchungen vorzusehen, die für schutzbedürftige Häftlinge geeignet ist.
- alles zu tun, damit die Häftlinge sich freiwillig auskleiden und soweit wie möglich auf physische Gewalt zu verzichten.
- eine Politik der Höflichkeit und des Respektes gegenüber den Häftlingen zu entwickeln und unangemessene Verhaltensweisen der Beamten nicht ohne Folge zu lassen.
- die Anzahl der Beamten, die bei Nacktdurchsuchungen anwesend sind, auf ein striktes Minimum zu beschränken und jedem eine präzise Rolle zuzuweisen.
- nicht mehr Räumlichkeiten nutzen, in denen die Intimität der Häftlinge nicht beachtet werden kann.



DIE ANTWORT DER VERWALTUNG

In ihrer Antwort stellt die Generaldirektion der Hafteinrichtungen nicht die Feststellungen des Föderalen Ombudsmanns in Frage. Sie erkennt an, dass es in den verschiedenen Gefängnissen unterschiedliche Praktiken gibt und gibt an, bereits mehrere Verbesserungen eingeführt zu haben.

Sie arbeitet augenblicklich an einer Einführung einer neuer Direktion, die Direktion Integrale Sicherheit, die mit der zukünftigen Entwicklung im Bereich der Sicherheit in den Gefängnissen und der Kontrolle der Umsetzung beauftragt sein wird.

Die Generaldirektion der Hafteinrichtungen gibt an, dass sie die Empfehlungen des Föderalen Ombudsmanns in ihre Sicherheitspolitik integrieren wird, unter anderem durch Richtlinien an die Gefängnisse und wenn nötig Ausbildungsprogramme.



der föderale **Ombudsmann**

Leuvenseweg 48/6 Rue de Louvain
1000 Brüssel

T. 0800 99 961

T. 02 289 27 27

E. contact@foderalerombudsmann.be

www.foderalerombudsmann.be